

BENUTZUNGSORDNUNG

der Gemeinde Hohenhameln

für die

GEMEINDEBÜCHEREI

in der Ortschaft Bierbergen

Auf Grund der §§ 10 und 58 I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 in der gegenwärtig geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 01. April 1973 in der Fassung vom 23. Januar 2007 hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am

11. Dezember 2014

folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

der Gemeinde Hohenhameln für die

GEMEINDEBÜCHEREI

in der Ortschaft Bierbergen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebücherei Bierbergen ist eine öffentliche Einrichtung.

Sie dient der Information, der Weiterbildung und der Unterhaltung.

§ 2

Benutzer

Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jedermann berechtigt, die Einrichtung der Gemeindebücherei Bierbergen zu benutzen und Medien zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des 7. Lebensjahres.

§ 3

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (Kinderausweises) an. Benutzer unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.
3. Die Leitung der Gemeindebücherei kann den Nachweis eines ständigen Wohnsitzes verlangen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Entleihung

1. Es werden maximal 5 Bücher sowie andere Medien gebührenfrei bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden, z. B. bei CD's und DVD's. Bücher aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen.
2. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Entleiher das Buch vor Ablauf der Frist vorlegt.
3. Es ist nicht erlaubt, Bücher und andere Medien an Dritte zu verleihen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei geführt werden, können durch den „auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken“ beschafft werden. Dabei entstehende Kosten hat der Benutzer zu tragen, mindestens jedoch 1,50 € je Medieneinheit. Von der Erhebung der Kosten wird bei der Fernausleihe wissenschaftlicher Literatur durch Schüler, Studenten, Rentner und Erwerbslose abgesehen.

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung des Benutzers

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bücher/Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Jedes Einschreiben oder Anstreichen - auch mit Bleistift- ist untersagt.
3. Der Verlust entliehener Bücher/Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

4. Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer. Jeder Benutzer ist daher verpflichtet, vor der Entleihung der Bücher/Medien auf bereits vorhandene Beschädigungen zu achten und diese sofort anzuzeigen.

5. Für Schäden, die durch Missbrauch entstehen, ist der Benutzer haftbar. Für minderjährige Benutzer haften die gesetzlichen Vertreter oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

Die bereits entliehenen Bücher/Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion zurückgebracht werden. Eine entsprechende Bescheinigung darüber ist gleichzeitig vorzulegen.

7. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Buchauswahl an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 7

Gebühren

1. Die Entleihung von Büchern und Medien ist grundsätzlich kostenlos.

2. Bei Beschädigungen oder Verlust sind die Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Daneben ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.

3. Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jede entlehene Medieneinheit und angefangene Woche 0,50 €. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

4. Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung des Buches erforderlich, so wird zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine einmalige Gebühr von 15,00 € erhoben. Die Versäumnisgebühr ist zusätzlich zu zahlen.

5. Die Versäumnisgebühr, die zusätzliche Gebühr, die Wiederbeschaffungskosten und die Reparaturkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen können Versäumnisgebühren und Ersatzleistungen auf Antrag ganz oder teilweise durch den Bürgermeister erlassen werden.

-4-

§ 9

Hausordnung

Die für den Bereich der gemeindlichen Einrichtungen erlassene Hausordnung ist auch für die Benutzer der Gemeindebücherei Bierbergen verbindlich.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei durch den Bürgermeister ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Hohenhameln, 11. Dezember 2014

GEMEINDE HOHENHAMELN

Erwig
Bürgermeister